



Strategische Weiterentwicklung der BAuA – Neuorganisation zum 1.1.2009



**Profilierung der BAuA
als Ressortforschungseinrichtung**

Nationale Arbeitsschutzkonferenz

**Gemeinsame Deutsche
Arbeitsschutzstrategie gestartet**

Schwerpunkt: Organisationsentwicklung

Strukturen schaffen Sicherheit

■ Zum Jahreswechsel trat eine
■ umfangreiche Neuorganisation der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in Kraft. Parallel dazu aktualisierte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) den Errichtungserlass der BAuA. Notwendig wurde diese umfassende Neubestimmung von Zielen und Instrumenten durch wirtschaftliche und soziale Veränderungsprozesse im Handlungsfeld der BAuA. Mit der Neuorganisation stärkt sich die BAuA in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Politikberatung, hoheitliche Aufgaben und Praxistransfer. Darüber hinaus will das BMAS im Sommer 2009 eine Zielvereinbarung als Steuerungsinstrument mit der BAuA abschließen.

Eine einheitliche Arbeitsstruktur hat das BMAS den fünf technischen Ausschüssen gegeben, die das BMAS auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes und der darauf gestützten Arbeits-

schutzverordnungen eingerichtet hat. Sie erarbeiten insbesondere das untergesetzliche Technische Regelwerk, das die Praxis bei der Umsetzung von Rechtsverordnungen unterstützt. Die neue, in dieser Ausgabe abgedruckte Mustergeschäftsordnung schafft eine einheitliche Arbeitsstruktur und Organisation der Ausschüsse.

Ende 2008 tagte zum ersten Mal die Nationale Arbeitsschutzkonferenz, in der Bund, Länder und Unfallversicherungen vertreten sind. In Berlin haben die drei für den Arbeitsschutz in Deutschland zuständigen Träger eine gemeinsame Arbeitsschutzstrategie auf den Weg gebracht. Die Strategie, deren Programm bis zum Jahr 2012 laufen soll, weist die drei Handlungsschwerpunkte Verringerung von Arbeitsunfällen in ausgewählten Branchen, Verminderung von Muskel-Skelett-Erkrankungen bei der Büroarbeit und im Gesundheitsdienst sowie die Senkung des Risikos für Hauterkrankungen aus.



Mustergeschäftsordnung vereinheitlicht Arbeit der Arbeitsschutzausschüsse

Schwerpunkt

- Strukturen schaffen Sicherheit 1
- Mustergeschäftsordnung vereinheitlicht Arbeit der Arbeitsschutzausschüsse 2
- Mustergeschäftsordnung 3
- Profilierung der BAuA als Ressortforschungseinrichtung 7

Recht

- Untersagungsverfügungen 10

Veranstaltungen

- Termine 11

Intern • Extern

- Neue Satzung stärkt PEROSH 12
- Bestandsaufnahme zu Gewalt und Mobbing am Arbeitsplatz 13
- SUGA 2007 veröffentlicht 13
- Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie gestartet 14
- INQA ist stolz auf Deutschlands Beste Arbeitgeber 2009 15

DASA

- „Dialog im Stillen“ 16

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes und der darauf gestützten Arbeitsschutzverordnungen technische Ausschüsse eingerichtet. Dabei handelt es sich um den Ausschuss für Arbeitsstätten, den Ausschuss für Betriebssicherheit, den Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe, den Ausschuss für Gefahrstoffe und den Ausschuss für Arbeitsmedizin. Die Ausschüsse haben die Aufgabe, das BMAS in allen Fragen der jeweiligen Arbeitsschutzverordnung zu beraten, dem Stand der Technik entsprechende Regeln und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse im Arbeitsgebiet zu ermitteln und Regeln dazu zu ermitteln, wie die in den Rechtsverordnungen gestellten Anforderungen erfüllt werden können.

Die Ausschüsse setzen sich aus Vertretern der betroffenen Kreise zusammen; das sind Sozialpartner, Vollzugsbehörden der Länder, fachlich betroffene Verbände und wissenschaftliche Fachexperten. Dadurch soll eine ausgewogene, praxis- und fachgerechte Ausgestaltung der technischen Regeln gewährleistet werden, die den Anforderungen der modernen Arbeitswelt genügt.

Ein wichtiger Aspekt für die anforderungsgerechte Aufgabenwahrnehmung der Ausschüsse bei der Regelsetzung ist der Konkretisierungsgrad der technischen Regeln. Ziel der Ausschussarbeiten muss es sein, die Regeln so konkret zu gestalten, dass die Arbeitgeber in der Lage sind, entsprechende Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnungen zu treffen. Dies folgt auch aus der den ermittelten Regeln von den Verordnungen zugeschriebenen Vermutungswirkung. Durch die Vermutungswirkung, die mit der Veröffentlichung der technischen Regeln durch das BMAS erwächst, ist die Verlässlichkeit des Regelwerks sichergestellt.

Dieses Konzept aus Verordnung und technischen Regeln erfordert ein von allen Akteuren getragenes, einheitliches Verständnis über die zentrale Funktion und den hohen Stellenwert des technischen Regelwerks. Die Erarbeitung der technischen Regeln ist als „quasi hoheitliche“ Aufgabe anzusehen, die die Ausschüsse im Auftrag des BMAS wahrnehmen. Daraus erwächst ein enger innerer Zusammenhang, der dadurch zum Ausdruck gebracht wird, dass die Ausschüsse organisatorisch im Geschäftsbereich des BMAS angesiedelt sind.

Wichtige Festlegungen und Entscheidungen der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des BMAS. Dies betrifft insbesondere die Berufung der Mitglieder, die Wahl der Vorsitzenden und die Festlegung von Eckpunkten für die Verabschiedung der Geschäftsordnung. Das BMAS entscheidet über die Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse der Ausschüsse und übernimmt damit auch die rechtliche Verantwortung für die Inhalte der technischen Regeln. Dem BMAS kommt somit nach den Vorschriften der Verordnungen eine grundlegende Steuerungsaufgabe zu.

Wichtig ist auch, dass die verschiedenen Ausschüsse eng zusammenarbeiten, damit abgestimmte Ergebnisse bei der Erstellung des Regelwerkes erzielt werden können.

Um diese Grundsätze und Ziele umzusetzen, bedarf es einer einheitlichen Arbeitsstruktur und Organisation der Ausschüsse. Damit dies erreicht werden kann, hat das BMAS eine Mustergeschäftsordnung erarbeitet, die mit den betroffenen Kreisen abgestimmt wurde. Die nachfolgend wiedergegebene Mustergeschäftsordnung soll allen Ausschüssen als Grundlage für die Erstellung ihrer jeweiligen, auf das spezielle Aufgabengebiet bezogenen Geschäftsordnung dienen.

BMAS Referat IIIb 5

Bonn

Mustergeschäftsordnung

Geschäftsordnung für den Ausschuss

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufgaben des Ausschusses
- § 2 Mitglieder
- § 3 Vorsitz
- § 4 Sitzungen
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Ausschussangelegenheiten und Ergebnisniederschriften
- § 7 Unterausschüsse, Projektgruppen
- § 8 Arbeitskreise
- § 9 Koordinierungskreis
- § 10 Geschäftsführung
- § 11 Annahme und Änderung der Geschäftsordnung
- § 12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

§ 1

Aufgaben des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss für(je nach Ausschuss anpassen) ist eine Einrichtung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Der Ausschuss hat die Aufgabe, *hier folgend die Originaltexte der Verordnungen* Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben berücksichtigt der Ausschuss insbesondere § 4 „Allgemeine Grundsätze“ des Arbeitsschutzgesetzes.
- (2) Der Ausschuss kann Untergremien nach §§ 7 und 8 einrichten und bildet einen Koordinierungskreis nach § 9.
- (3) Bei übergreifenden Aufgaben und Themen beteiligt der Ausschuss die anderen Ausschüsse des BMAS nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 ArbSchG. Die Organisation der fachlichen Zusammenarbeit wird in den Koordinierungskreisen der betroffenen Ausschüsse nach § 9 festgelegt.
- (4) Der Ausschuss gibt sich für die Dauer der Berufungsperiode ein Arbeitsprogramm. Das Arbeitsprogramm und eventuelle Änderungen/Ergänzungen werden im Einvernehmen mit dem BMAS festgelegt.

§ 2

Mitglieder

- (1) Der Ausschuss setzt sich *Text aus Verordnungen*
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses sind in ihrer fachlichen Meinung unabhängig und weisungsfrei.
- (3) Das BMAS beruft die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter in der Regel für die Dauer einer Berufungsperiode von vier Jahren.
- (4) Die Mitgliedschaft im Ausschuss und seinen Gremien ist ehrenamtlich.

§ 3

Vorsitz

- (1) Der Ausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Wahl bedarf der Zustimmung des BMAS.
- (2) Der Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter können mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses von ihren Ämtern entbunden werden.
- (3) Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall sein(e) Stellvertreter - vertritt den Ausschuss im Rahmen der in § 1 gestellten Aufgaben gegenüber dem BMAS. Der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter können an den Sitzungen aller Untergremien teilnehmen.
- (4) Nach Ablauf der Berufungsperiode führen der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter ihre Aufgaben bis zur Neuwahl weiter.

§ 4

Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss nach Bedarf - mindestens jedoch einmal im Jahr - ein. Auf Verlangen des BMAS oder mindestens eines Fünftels der Mitglieder hat der Vorsitzende den Ausschuss ebenfalls einzuberufen.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt sechs Wochen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende den Ausschuss auch in einer kürzeren Frist zu einer Sondersitzung einberufen; die Einladungsfrist beträgt in diesem Fall zwei Wochen.
- (3) Der Einladung zur Sitzung ist eine Tagesordnung beizufügen, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Mitglieder und des BMAS festlegt. Die Beratungsunterlagen sind der Tagesordnung beizufügen, spätestens jedoch vier Wochen vor der Ausschusssitzung zur Verfügung zu stellen; für Sondersitzungen gilt dafür eine Frist von zwei Wochen.

- (4) Mitglieder, die an einer Sitzungsteilnahme verhindert sind, teilen dies ihrem Stellvertreter und der Geschäftsführung des Ausschusses rechtzeitig vorher mit.
- (5) Die Stellvertreter erhalten die Einladung mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen nachrichtlich. Sie können an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Bei Anwesenheit der Mitglieder besteht für deren Stellvertreter kein Stimmrecht; im Verhinderungsfall üben die Stellvertreter das Stimmrecht aus.
- (6) Das BMAS, die betroffenen Bundesministerien und die zuständigen obersten Landesbehörden erhalten die Einladung mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen nachrichtlich.
- (7) Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung werden berücksichtigt, wenn sie im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Ausschusses mit Begründung und ggf. Unterlagen zugegangen sind. Das BMAS kann Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung verlangen. Die Tagesordnung kann auch während der Sitzung geändert oder ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist.
- (8) Die betroffenen Bundesministerien und die zuständigen obersten Landesbehörden haben das Recht, zu den Sitzungen des Ausschusses einen Vertreter zu entsenden. Die Teilnahme an der Sitzung ist rechtzeitig vor der Ausschusssitzung der Geschäftsführung mitzuteilen. Diese Vertreter haben Gaststatus; ihnen ist auf Verlangen in der Sitzung das Wort zu erteilen.
- (9) Die Sitzungen des Ausschusses und seiner Gremien sind nicht öffentlich.
- (10) Die Beratungsergebnisse und Beschlussvorlagen der Untergremien werden im Ausschuss durch den jeweiligen Vorsitzenden oder einen Vertreter mündlich erläutert.
- (11) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Ausschuss Experten anhören, Gutachten beziehen oder Untersuchungen durch Dritte vornehmen lassen. Er kann einzelne oder mehrere Mitglieder mit der Erledigung bestimmter Aufgaben betrauen.
- (12) Soweit durch Maßnahmen nach Absatz 11 Kosten entstehen, ist die vorherige Zustimmung der Geschäftsführung des Ausschusses und des BMAS erforderlich.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. § 11 bleibt unberührt. Mit den Stimmen von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder kann ein vom Beschluss abweichendes Minderheitsvotum gefasst werden. In diesem Fall ist die vom Beschluss abweichende Auffassung zu begründen und zusammen mit dem Abstimmungsergebnis in die Ergebnisniederschrift nach § 6 aufzunehmen.
- (3) In Ausnahmefällen können Beschlüsse des Ausschusses auf schriftlichem Wege gefasst werden. Eine schriftliche Beschlussfassung ist nur dann zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ausschusses diesem Verfahren zustimmt. Wird die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens beschlossen, erhalten die Mitglieder die notwendigen Beratungsunterlagen zugesandt; die Stellvertreter erhalten die Unterlagen nachrichtlich. Der Vorsitzende legt eine Frist von mindestens vier Wochen für die Stimmabgabe fest. Schriftliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses gefasst. Vom Beschluss abweichende Auffassungen sind auf Verlangen in die Ergebnisniederschrift nach § 6 aufzunehmen.
- (4) Bei der Beratung des BMAS nach § 1 Abs. 1 ist Einstimmigkeit anzustreben.

§ 6 Ausschussangelegenheiten und Ergebnisniederschriften

- (1) Über jede Sitzung und jede schriftliche Beschlussfassung des Ausschusses ist von der Geschäftsführung eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, welche die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse und die Teilnehmerliste enthält. Eine Ausfertigung für die Akten ist vom Vorsitzenden des Ausschusses sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Ergebnisniederschriften werden den Mitgliedern, deren Stellvertretern, dem BMAS, den zuständigen obersten Landesbehörden und den beteiligten Bundesministerien übersandt und nicht veröffentlicht. Die nach § 4 Abs. 11 hinzugezogenen Experten können die Ergebnisniederschrift oder Auszüge daraus erhalten, soweit deren Fachfragen betroffen sind.
- (2) Die Sitzungsteilnehmer können schriftlich bei der Geschäftsführung oder spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen gegen die Ergebnisniederschrift vorbringen; die Einwände werden in dieser Sitzung behandelt.
- (3) Die Beratungen, die Abstimmungsergebnisse und die Ergebnisniederschriften des Ausschusses sind vertraulich zu behandeln. Vertraulichkeit ist auch bei den internen fachlichen Abstimmungsprozessen innerhalb der in § 2 Abs. 1 genannten Kreise zu wahren. Die Vertraulichkeit der Sitzungen und der Ergebnisniederschriften lässt die Behandlung von Arbeitsthemen in der Organisation der Ausschussmitglieder zur Einholung von weiterem Sachverstand zu. Jede öffentliche Verlautbarung im Namen des Ausschusses oder seiner Untergremien zu deren Belangen oder zu Belangen von Mitgliedern des Ausschusses oder seiner Untergremien bedarf der Zustimmung des BMAS.

§ 7

Unterausschüsse, Projektgruppen

- (1) Der Ausschuss kann Unterausschüsse einrichten und deren Aufgaben bestimmen. Für befristete Aufgaben kann er auch Projektgruppen einrichten. Die Einrichtung von Unterausschüssen oder Projektgruppen bedarf der Zustimmung des BMAS.
- (2) Der Ausschuss betraut ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für den Vorsitz eines Unterausschusses/einer Projektgruppe und benennt die Unterausschuss-/Projektgruppenmitglieder im Einvernehmen mit dem BMAS. Die Besetzung der Unterausschüsse/Projektgruppen soll 12 ständige Unterausschuss-/Projektgruppenmitglieder nicht überschreiten.
- (3) Die Unterausschüsse/Projektgruppen wählen den Stellvertreter des Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Der Stellvertreter des Vorsitzenden soll dem Ausschuss angehören.
- (4) Die Unterausschüsse/Projektgruppen konkretisieren die ihnen übertragenen Aufgaben und fertigen Arbeits- und Zeitpläne an.
- (5) Die Arbeits- und Zeitpläne sowie Projektskizzen sind im Einvernehmen mit dem BMAS zu erstellen und bedürfen der Zustimmung des Ausschusses.
- (6) Zur Erfüllung der Aufgaben des Unterausschusses/der Projektgruppe kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Mehrheit der Unterausschuss-/Projektgruppenmitglieder befristet Experten hinzuziehen, Gutachten einholen, Untersuchungen durch Dritte vornehmen lassen oder einzelne Unterausschuss-/Projektgruppenmitglieder mit der Erledigung bestimmter Aufgaben betrauen.
- (7) Soweit durch Maßnahmen nach Absatz 6 Kosten entstehen, sind die vorherige Zustimmung der Geschäftsführung des Ausschusses und des BMAS erforderlich.
- (8) Die Einladungen, Beratungsunterlagen und Beschlussvorlagen werden auch der Geschäftsführung des Ausschusses zur Verfügung gestellt. Die Geschäftsführung hat das Recht, an den Sitzungen der Unterausschüsse/Projektgruppen teilzunehmen. Ihr ist auf Verlangen in der Sitzung das Wort zu erteilen.
- (9) Über die Arbeitsergebnisse der Unterausschüsse/Projektgruppen wird im Ausschuss regelmäßig durch ein Unterausschuss-/Projektgruppenmitglied des jeweiligen Gremiums schriftlich berichtet und bei Bedarf mündlich erläutert.
- (10) Die Beratungsergebnisse und Beschlussvorlagen werden schriftlich über die Geschäftsführung dem Ausschuss rechtzeitig zur Verfügung gestellt.
- (11) Über jede Sitzung der Unterausschüsse/Projektgruppen ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, welche die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse sowie die Teilnehmerliste enthält. Eine Ausfertigung für die Akten ist vom jeweiligen Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Ergebnisniederschriften über die Sitzungen der Unterausschüsse/Projektgruppen sind den Unterausschuss-/Projektgruppenmitgliedern des jeweiligen Ausschusses/der jeweiligen Projektgruppe, dem Koordinierungskreis, der Geschäftsführung und dem BMAS zuzusenden. Die Mitglieder des Ausschusses haben das Recht, die Ergebnisniederschriften einzusehen.
- (12) Die Sitzungsteilnehmer können schriftlich bei der die Ergebnisniederschrift fertigenden Stelle oder spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen gegen die Ergebnisniederschrift vorbringen; die Einwände werden in dieser Sitzung behandelt.
- (13) Die Beratungen, die Abstimmungsergebnisse sowie die Ergebnisniederschriften des Unterausschusses/der Projektgruppe sind vertraulich zu behandeln, soweit nicht die Erfüllung der dem Unterausschuss/der Projektgruppe oder seinen Unterausschuss-/Projektgruppenmitgliedern obliegenden Aufgaben dem entgegenstehen. Im letztgenannten Fall ist für eine angemessene Wahrung der Vertraulichkeit zu sorgen.

§ 8

Arbeitskreise

- (1) Die Unterausschüsse können zur Behandlung spezieller Themen zeitlich befristete Arbeitskreise einrichten und deren Aufgaben bestimmen. Die Anzahl der Arbeitskreismitglieder soll 12 Personen nicht überschreiten. Die Einrichtung der Arbeitskreise bedarf der Zustimmung des Ausschusses und des BMAS. Die Unterausschüsse fertigen für die Arbeitskreise Projektskizzen und Arbeits- und Zeitpläne an.
- (2) Der Unterausschuss bestimmt den Vorsitzenden eines Arbeitskreises. Der Vorsitzende eines Arbeitskreises soll dem Unterausschuss angehören. Der Unterausschuss bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Arbeitskreises die Arbeitskreismitglieder.
- (3) Zu den Sitzungen kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Mehrheit der Arbeitskreismitglieder Experten hinzuziehen. § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (4) Die Arbeitsergebnisse werden dem Unterausschuss schriftlich zur Verfügung gestellt.
- (5) Über jede Sitzung eines Arbeitskreises ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, welche die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse sowie die Teilnehmerliste enthält. Eine Ausfertigung für die Akten ist vom jeweiligen Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Ergebnisniederschriften über die Sitzung der Arbeitskreise sind dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses, den Arbeitskreismitgliedern des jeweiligen Arbeitskreises, der Geschäftsführung und dem BMAS zuzusenden.

(6) Die Sitzungsteilnehmer können schriftlich bei der die Ergebnisniederschrift fertigenden Stelle oder spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen gegen die Ergebnisniederschrift vorbringen; die Einwände werden in dieser Sitzung behandelt.

(7) Die Beratungen, die Abstimmungsergebnisse sowie die Ergebnisniederschriften des Arbeitskreises sind vertraulich zu behandeln, soweit nicht die Erfüllung der dem Arbeitskreis oder seinen Arbeitskreismitgliedern obliegenden Aufgaben dem entgegensteht. Im letztgenannten Fall ist für eine angemessene Wahrung der Vertraulichkeit zu sorgen.

§ 9

Koordinierungskreis

(1) Der Koordinierungskreis hat die Aufgabe, die Arbeit des Ausschusses zu steuern und bei Planungs- und Querschnittsaufgaben des Ausschusses mitzuwirken, insbesondere

- a) die Arbeitsgebiete der Unterausschüsse/Projektgruppen so abzustimmen, dass Überschneidungen und Lücken möglichst vermieden und nur in begründeten Fällen zugelassen werden,
- b) die Beteiligung der betroffenen Unterausschüsse/Projektgruppen sicherzustellen,
- c) die fachliche Zusammenarbeit mit den anderen Ausschüssen des BMAS zu organisieren und
- d) die Abstimmung mit anderen Regelsetzern herbeizuführen.

(2) Mitglieder des Koordinierungskreises sind der Ausschussvorsitzende und die Vorsitzenden der Unterausschüsse/Projektgruppen. Im Koordinierungskreis muss mindestens jeweils ein Mitglied beider Sozialpartner, der Unfallversicherungsträger und der Länder vertreten sein. Der Koordinierungskreis wird vom Ausschussvorsitzenden geleitet.

(3) Über jede Sitzung des Koordinierungskreises ist von der Geschäftsführung eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, welche die Beratungsergebnisse und die Teilnehmerliste enthält. Eine Ausfertigung für die Akten ist vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Ergebnisniederschrift ist den Mitgliedern des Ausschusses und dem BMAS zuzusenden.

(4) Die Sitzungsteilnehmer können schriftlich bei der die Ergebnisniederschrift fertigenden Stelle oder spätestens in der nächsten Sitzung Einwände gegen die Ergebnisniederschrift vorbringen, die in dieser Sitzung behandelt werden.

(5) Die Beratungsergebnisse und die Ergebnisniederschriften des Koordinierungskreises sind vertraulich zu behandeln.

§ 10

Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Ausschusses und des Koordinierungskreises führt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Sie nimmt an deren Sitzungen teil.

(2) Die Geschäftsführung hat den Ausschuss und den Koordinierungskreis im Rahmen der gesetzlich festgelegten Beratungsaufgaben administrativ und fachlich zu unterstützen; sie koordiniert die administrativen Angelegenheiten des Ausschusses.

(3) Die Geschäftsführung registriert alle Anfragen an den Ausschuss und an seine Untergremien und koordiniert und dokumentiert deren Beantwortung. Die Abstimmung der Antwortentwürfe erfolgt im Regelfall im schriftlichen Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist im Einvernehmen mit dem BMAS. Der Ausschuss kann mit Zustimmung des BMAS ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

(4) Der Vorsitzende des Ausschusses ist berechtigt, der Geschäftsführung für die Durchführung der dem Ausschuss obliegenden Aufgaben administrative Weisungen zu erteilen.

§ 11

Annahme und Änderung der Geschäftsordnung

Annahme sowie Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses und der Zustimmung des BMAS.

§ 12

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt am 200... in Kraft. Sie tritt zum Ende der Berufungsperiode des Ausschusses mit Ausnahme des § 3 Abs. 4 außer Kraft.

Strategische Weiterentwicklung der BAuA – Neuorganisation zum 1.1.2009

Profilierung der BAuA als Ressortforschungseinrichtung

■ (MN) Zum Jahreswechsel hat sich die Bundesanstalt eine neue Organisationsstruktur gegeben. Vorangegangen war ein intensiver Strategieprozess, in dem das Profil der BAuA geschärft und weiterentwickelt worden ist.

Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen und sozialen Veränderungsprozesse im Handlungsfeld der BAuA sowie zur Stärkung von Forschung und Entwicklung, Politikberatung, hoheitlichen Aufgaben und Praxistransfer war eine umfassende

Neubestimmung von Zielen und Instrumenten notwendig geworden.

Bereits Anfang 2008 wurde mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Rahmen für den Veränderungsprozess abgestimmt, dessen wesentliche Meilensteine die Neuorganisation zum Jahreswechsel sowie die Aktualisierung des Errichtungserlasses der BAuA waren. Für den Sommer 2009 ist der Abschluss einer Zielvereinbarung zwischen BMAS und Bundesanstalt als wichtigem Steuerungsinstrument geplant.

Wichtige Elemente der neuen Organisation sind:

- Zentrale strategische Steuerung der Wertschöpfungsprozesse
- Qualitative und quantitative Stärkung von Forschung und Entwicklung
- Profilierung der BAuA durch die Konzentration auf das Kerngeschäft als Ressortforschungseinrichtung sowie der Priorisierung von Themen und Aufgaben
- Verbesserung der internen Abläufe durch das Bündeln gleichartiger Aufgaben
- Herausbildung klarer Standortprofile

Positionierung der BAuA

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ist eine Ressortforschungseinrichtung des Bundes, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in allen Fragen von Sicherheit und Gesundheit sowie der menschengerechten Gestaltung der Arbeit berät.

Als Bundeseinrichtung mit FuE-Aufgaben agiert die Bundesanstalt an der Schnittstelle von Wissenschaft und Politik und erbringt Übersetzungsleistungen vom Wissenschaftssystem in Politik, betriebliche Praxis und Gesellschaft und umgekehrt. Dabei reicht das Aufgabenspektrum der BAuA von der Politikberatung über die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und den Transfer in die betriebliche Praxis bis zur Bildungs- und Vermittlungsarbeit der DASA.

Das Ineinandergreifen dieser Aufgabenbereiche sowie die kurzfristig abrufbaren fachlichen Kompetenzen und die Fähigkeit, langfristig angelegte Fragestellungen kontinuierlich bearbeiten zu können, zeichnen die BAuA in besonderer Weise aus.

Basis der zur sachgerechten Aufgabenerfüllung notwendigen wissenschaftlichen Expertise und Reputation der BAuA ist eine qualitativ hochwertige Forschung und Entwicklung, die interne und externe Kompetenzen interdisziplinär und lösungsorientiert miteinander verknüpft.

Auf dieser strategischen Basis hat die BAuA ein Organisationskonzept entwickelt, das konsequent nach Aufgaben und Funktionen (Forschung / Entwicklung / Fachberatung; Regulative Aufgaben; Transferaufgaben etc.) gegliedert ist und mit dem Bereich „Strategie und Programmentwicklung“ sowie der Aufgabenteilung im Präsidium (Präsidentin / Ständiger Vertreter und FuE-Direktor) alle wichtigen Steuerungsaufgaben für das Haus zentral zusammenfasst.

Der Bereich Forschung / Entwicklung / Fachberatung ist vor dem Hintergrund der Größe sowie der hohen fachlichen Breite in drei aufgaben- und kompetenzbezogene Fachbereiche aufgeteilt worden. Jeder dieser drei Fachbereiche wird zum Zwecke

der wissenschaftlichen Qualitätssicherung und Nachwuchsförderung, der Etablierung der strategischen Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkte, sowie der Unterstützung der zentralen FuE-Steuerung mit einer wissenschaftlichen Leitung als Stabsfunktion ausgestattet.



Schallleistungsbestimmung im schallarmen Raum, einem Labor der BAuA

Organisationsplan der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin



Kuratorium
Wissenschaftlicher Beirat
DASA-Beirat

Leitung Präsidentin der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Isabel Rothe Ständiger Vertreter der Präsidentin / Direktor Forschung und Entwicklung Direktor und Professor Dr. Fritz-Klaus Kochian
--

Justiztätar RD Diemar Froese

Interne Revision ORR Uwe Mundt

Zentralbereich	Do
LRD In Monika Schulz	Do
Gruppe Z 1 Personal, Organisation RAR Stefani Hergeleider -m, d, W, B, *	Do
Gruppe Z 2 Haushalt, Beschaffung und Abrechnung RD Michael Schwering	Do
Z 2a Haushalt und Finanz- controlling ROAR Diemars Franz	Do
Z 2b Beschaffungen und Z 2c Abrechnung und Anlagenbuchhaltung RAK Uwe Sibbe	Do
Gruppe Z 3 Informationstechnik Patrick Schäfer	Do
Gruppe Z 4 Innerer Dienst ROAR Volfgang Bok	Do
Dortmund Wilhelm Wöckemann (Gesetzabfertigung) Ulrich Hille (Innere Dienst)	Do
Berlin und Chemnitz Stefan Gerzai	B

Fachbereich 1 Strategie und Programmentwicklung	Do
Dr. u. Prof. Ulrich Kiese	Do
Stabsstelle Senior Policy Advisor	Do
UlweisD Dr. Kerl Kuhn	Do

Fachbereich 2 Produkte und Arbeits- systeme	Do
Dr. u. Prof. Dr. Karl-Ernst Poppendorf	Do
Wissenschaftliche Leitung Fb 2	Do
Dr. u. Prof. Dr. Armin Wirtzel	Do

Fachbereich 3 Arbeit und Gesundheit	B
N.N.	B
Wissenschaftliche Leitung/Fb 3 Kompetenzstelle für Arbeits- epidemiologie und Präventi- onforschung	B
Dr. Andreas Schäfer	B

Fachbereich 4 Ergonomische und biologische Arbeitsstoffe	Do
Dr. u. Prof. Dr. Rüdiger Pipke	Do
Wissenschaftliche Leitung Fb 4	Do
Dr. Ralf Frackhoff	Do

Fachbereich 5 Bundesstelle Chemikalien / Zulassung Biozide	Do
Dr./u. Prof./in Dr. Ann Bernauer	Do
Stabsstelle Internatio- nale Kooperation	Do
RD In Ulrike Kowalek	Do

Fachbereich 6 Transfermanagement	Do
Dr. u. Prof. Dr. Ulrich Zumdick	Do
Gruppe 6.1 Güterverkehrsbeh., Qualifi- zierung WissD	Do
Dr. Rainer Thielhoff	Do
6.1a Öffentlichkeitsarbeit WissD	Do
Dr. Rainer Thielhoff	Do
6.1b Qualifizierung ORR Peter Rauts-Hoffmann	Do
Gruppe 6.2 Veröffentlichungen, Internet ORR In	Do
Angelika Limbach	B

Deutsche Arbeitsschutz- ausstellung (DASA)	Do
Dr. u. Prof. Dr. Gerhard Klinger	Do
Strategische Kuratierung	Do
Dr. Karin Keuldea Volfgang Müller-Kühmann Hans-Gerd Kaspers Peter Busse	Do
DASA 1 Programmkoordination Dr. Karin Keuldea -m, d, W, B, *	Do
DASA 1a Diakritik und Verfahren Vr. Sabine Kemner Dr. Sabine Kemner	Do
DASA 1b Gestaltung	Do
Philipp Horst	Do
DASA 1c Sammlung	Do
Dr. Karin Keuldea	Do
DASA 2 Beratungs- und Marketing Uwe Tappert	Do
DASA 2a Finanzieren	Do
N.N.	Do
DASA 2b Operatives Marketing, Fundraising Susanne Gork	Do
DASA 2c Medienthechnik Michael Stahl	Do
DASA 2d Werkstätten	Do
N.N.	Do
DASA 2e Besucherdienst Dr. Sabine Lessenich	Do

Gruppe 1.1 Strategie, Kooperationen, Internationales Dr. u. Prof. Dr. Volker Vogel	Do
Gruppe 1.2 Politikberatung, Soziale und wirtschaftliche Rahmen- bedingungen WissD Dr. B. Beermann	Do
Gruppe 1.3 Strategie, Forschungs- management WissD Volfgang Järzgen	B
Gruppe 1.4 Geschäftsstelle MAK	B
GOR In Sabine Sommer	B

Gruppe 2.1 Grundsatzfragen der Produktivität WissD Dr. Hans-Jean Wirsbader	Do
Gruppe 2.2 Physikalische Faktoren Dr. Erik Romanus	Do
Gruppe 2.3 Humanfaktoren, Ergonomie N.N.	Do
Gruppe 2.4 Arbeitsstätten, Maschinen- und Betriebssicherheit WissD In Gabriele Lötze	Do
Gruppe 2.5 Labor-Produkte und Arbeitsysteme Ilik Averd	Do

Gruppe 3.1 Prävention arbeitsbedingter Erkrankungen N.N.	B
Gruppe 3.2 Experimentelle Wirkungs- forschung WissD In Dr. M. Schmitt	B
Gruppe 3.3 Berufliche Tätigkeit, Sozialer Arbeitsschutz WissD In Dr. Barbara Malsbende	B
Gruppe 3.4 Mentale Gesundheit und kognitive Leistungsfähigkeit WissD In Dr. Gabriele Freude	B
Gruppe 3.5 Psychische Belastungen, Personenbezogene Arbeit, Gesundheitsergonomik N.N.	B
Gruppe 3.6 Statistische Methoden in Epidemiologie und Biometrie WissD Dr. Matthias Köhler	B
Gruppe 3.7 Gesundheitsdatenanalyse WissD Dr. Johannes Geilken	B/C

Gruppe 4.1 Expositionsszenarien N.N.	Do
Gruppe 4.2 Biomarker WissD In Dr. Kristina Krutz	B
Gruppe 4.3 Toxikologie Dr. u. Prof. Dr. Norbert Rügerlich	Do
Gruppe 4.4 Gefahrstofflabor WissD Dr. Ralf Hentsch	Do
Gruppe 4.5 Wirkung von Gefahrstoffen RD Dr. Peter Kuhn	B
Gruppe 4.6 Gefahrstoffmanagement WissD Dr. Torsten Wolf	Do
Gruppe 4.7 Biologische Arbeitsstoffe Dr. u. Prof. Rüdiger Schöneich	B

Gruppe 5.1 REACH Heliodesk, Chemikalienprüfung WissD Dr. Susanne Wierdel	Do
Gruppe 5.2 Chemikalienbewertung und Risikomanagement ChemD Dr. Einar Böhlen	Do
Gruppe 5.3 Zulassungsverfahren Biozide ChemD In Dr. Korina Marcho	Do
Gruppe 5.4 Chemikalienrecht, Verfahrenstragen RD In Ulrike Köhler -m, d, W, B, *	Do

Gruppe 6.3 Kinderarbeits- schutz RR Heike Kalweit	Do
Gruppe 6.4 Bibliothek, Dokumentation Anne-Dorothee Hähle	B
Gruppe 6.5 Transferprojekte und Produktmanagement WissD Helko Brankamp	Do
Geschäftsführung INQA, Transfer- und Netzwerkmanagement	B
LRD In Dr. C. Seifertschek	B
Gruppe 6.6 Initiativen und Programme, Geschäftsstelle INQA Dr. Steffen Martel	B
Gruppe 6.7 Branchenschwerpunkte, regionales Transferzentrum Dr. Volker Steinhorn	Dr

Dienstorte	Telefon
Do	Dortmund (02 31) 90 71-0
B	Berlin (0 30) 5 15 48-0
Dr	Dresden (03 51) 56 39-50
C	Chemnitz (03 71) 3 35 18-0

Personalleitung:
Vorstand: Ulrich Hille
Schwerbehindertenvertretung:
Vertrauensfrau der Schwer-
behinderten: Angelika Erimch

Gleichstellungsbeauftragte:
Susanne Leinenkämper
Datenschutzbeauftragte:
Jürgen Weichmann

Stand: 01.03.2009

Die neuen Bereiche im Einzelnen:

FB 1: Strategie und Programmentwicklung

Der Fachbereich Strategie und Programmentwicklung führt alle Kompetenzbereiche zusammen, die zur internen strategischen Steuerung sowie zum übergreifenden Management der relevanten externen Interessensgruppen erforderlich sind. Kernaufgaben sind das strategische Forschungs- und Entwicklungsmanagement, die übergreifende Politikberatung, internationale Kooperationen sowie die Geschäftsführung der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz.

FB 2: Produkte und Arbeitssysteme

Der Fachbereich Produkte und Arbeitssysteme konzentriert sich auf die Gestaltung technischer Arbeitsbedingungen hinsichtlich der Minimierung von Risiken für den arbeitenden Menschen sowie Aspekten der menschengerechten Arbeitsgestaltung. Dabei werden technisch-organisatorische Arbeitsstrukturen, Arbeitsprozesse sowie die Arbeitsumgebung mit dem Ziel einer gesamthaften Betrachtung und Bewertung künftig verstärkt in den Focus genommen.

FB 3: Arbeit und Gesundheit

Der Fachbereich Arbeit und Gesundheit fokussiert sich auf die Gesundheit und Leistungsfähigkeit des arbeitenden Menschen. Dabei sollen insbesondere komplexere Zusammenhänge der gesundheitsförderlichen und gesundheitsschädigenden Bedingungen untersucht und gesamthaften Präventionsansätzen zugänglich gemacht werden. Der Fachbereich entwickelt Konzepte zur psychischen Belastung und berücksichtigt explizit Erwerbsbiographien und neue Arbeitsformen.

FB 4: Gefahrstoffe und biologische Arbeitsstoffe

Der Fachbereich Gefahrstoffe und Biologische Arbeitsstoffe bündelt die fachlichen Aufgaben im Feld der chemischen und biologischen Arbeitsstoffe. Für die Bewertung von Risiken sowie die Etablierung von Maßstäben werden fachliche Kompetenzen umfassend und multidisziplinär eingesetzt (von der Erfassung und Bewertung der Expositionssituation und Maßnahmen zu deren Gestaltung, über toxikologische und medizinische Bewertung).

FB 5: Bundesstelle Chemikalien / Zulassung Biozide

Die der BAuA zugewiesenen hoheitlichen Aufgaben bestimmen die Verfahren im Fachbereich 5: die REACH-Verordnung und die Aufhebung der bisherigen Verfahren für Neustoffe und Altstoffe; Biozid-Richtlinie verbunden mit der Bewertung der Wirkstoffe und der Einführung eines Zulassungsverfahrens für alle in Deutschland vermarkteten Biozid-Produkte.

FB 6: Transfermanagement

Die Transferaufgaben der BAuA, die in der Vergangenheit in verschiedenen Bereichen wahrgenommen wurden, sind nun in einem Fachbereich gebündelt. Hier erfolgt auch das operative Management von politischen Kampagnen wie beispielsweise INQA. Durch die organisatorische Zusammenfassung wird die Professionalisierung der Transferaufgaben durch konsistente Öffentlichkeitsarbeit, Publikationscontrolling, Erhöhung der Zielgruppenorientierung und systematische Evaluationsprozesse ermöglicht.

baua:

Bundesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin

DASA

In der DASA erfolgt die Neuorganisation entlang der Produktionskette der Ausstellungen: vom konzeptionell kreativen Prozess der Kuratierung über die Gestaltung hin zum Betrieb. Ziel ist die Ressourcenbündelung und die straffere Steuerung der operativen Ressourcen in der Betriebskoordination. Besondere Herausforderungen sind die Modernisierung der Dauerausstellung sowie Kooperationen mit bundesweit agierenden Bildungsträgern.

Zentralbereich

Der Zentralbereich bündelt sämtliche Verwaltungsprozesse zur Sicherstellung konsistenter und rechtmäßiger Abläufe. Wesentliche Aufgabe ist die weitere Optimierung und Effizienzsteigerung der Verwaltungsabläufe sowie die Etablierung einer zukunftsgerichteten Personalarbeit.



Bewegungsanalyse in einem Forschungslabor der BAuA

Gefährliche technische Produkte

Untersagungsverfügungen

Bekanntmachung von Untersagungsverfügungen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes*)

MAG CLIKS Metallic Beauty Magnet-Schmuck, Ar. No. 09783;

EAN-Code: 4009803097831;

Fa. Kaufhaus Martin Stolz GmbH,
Lange Str. 43, 19370 Parchim.

Hauptmangel: Mit Wirkung vom 21.07.2008 müssen Magnetspielzeuge gemäß Entscheidung der EU-Kommission K(2008) 1484 vom 21/IV/2008 mit einem Warnhinweis versehen werden, der die Verbraucher in angemessener Weise über eine Gefahr durch mögliche schwere oder tödliche innere Verletzungen informiert. Ein entsprechender Warnhinweis fehlt auf dem Produkt.

Zuständige Behörde: Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin.

Az.: 07173-414-002-08
(UV 014/08)

GEOMAG magnetic world The Original, PANELS 46; Art. No. 401, GEOMAG magnetic world The Original, PANELS 125; Art. No. 403, und

GEOMAG magnetic world The Original, DEKOPANELS M; Art. No. 802;

EAN-Code: 7640115414014, 7640115414038 bzw. 7640115414038;

Fa. Kaufhaus Martin Stolz GmbH,
Lange Str. 43, 19370 Parchim.

Hauptmangel:

Mit Wirkung vom 21.07.2008 müssen Magnetspielzeuge gemäß Entscheidung der EU-Kommission K(2008) 1484 vom 21/IV/2008 mit einem Warnhinweis versehen werden, der die Verbraucher in angemessener Weise über eine Gefahr durch mögliche schwere oder tödliche innere Verletzungen informiert. Ein entsprechender Warnhinweis fehlt auf dem Produkt.

Zuständige Behörde: Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin;

Az.: 07173-414-002-08 (UV 015/08)

Oldtimer Kinderelektroauto, (Artikel-Nr. 10000309);

EAN-Code: nicht bekannt; MEAS: 114X59X37CM;

Fa. Multi-Com-Laden, Inh. Christopher Klobut, Auf der Hackelmasch 1, 31061 Alfeld;

Hauptmangel:

Das Elektroauto hat keine Bremsvorrichtung. Das Auto ist mit einem Schalter „AUTO“ ausgestattet, der es erlaubt, das Fahrzeug in Gang zu setzen, ohne das sich eine Person im Auto befindet. Die unterhalb des Autos verlegten Kabel sind nicht gegen mechanische Belastungen geschützt. Sie schleifen im Betrieb über den Boden und können beschädigt werden, wodurch gefährliche Fehlfunktionen auftreten können. Das Spielzeug lässt sich während des Aufladens des Akkus in Betrieb nehmen.

Das Auto ist mit zugänglichen Speichenrädern ausgestattet. Dadurch ist es möglich, dass Kinder mit ihren Fingern in diese Speichen gelangen und hängen bleiben.

Weder auf dem Produkt noch auf der Verpackung ist die erforderliche CE-Kennzeichnung angebracht.

Gebrauchsanweisung, Sicherheitshinweise, Montageanweisung sind nicht in deutscher Sprache beigelegt.

Zuständige Behörde:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Hildesheim, Goslarsche Straße 3 -
31134 Hildesheim;

Az.: HI000012798-004 2.6
(UV 001/09)

***) Hinweis:**

Der Bundesanstalt liegen in der Regel keine Erkenntnisse darüber vor, ob ein mangelhaftes Produkt nach Bekanntgabe der Untersagungsverfügung durch den Hersteller nachgebessert oder verändert worden ist.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass beanstandete Produkte entweder ganz aus dem Handel genommen oder so verbessert wurden, dass die beanstandeten Mängel behoben sind.

In Zweifelsfällen wird jedoch potenziellen Kaufinteressenten empfohlen, beim Händler, Importeur oder Hersteller eine diesbezügliche Bestätigung einzuholen.

Alle Untersagungsverfügungen unter www.baua.de Stichwort „Geräte- und Produktsicherheit“

Sonstige Informationen über gefährliche Produkte

Nach § 10 (2) GPSG ist die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin verpflichtet, der Öffentlichkeit sonstige ihnen zur Verfügung stehende Informationen über von Verbraucherprodukten ausgehende Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Verwender zugänglich zu machen.

Da dies aus Platzmangel leider nicht an dieser Stelle erfolgen kann, wird hier auf die Seite der BAuA www.baua.de, auf die englischsprachige Internet-Veröffentlichung der EU-Kommission http://ec.europa.eu/consumers/dyna/rapex/rapex_archives_en.cfm sowie den öffentlichen Teil des ICSMS-Systems (Internetunterstütztes Informations- und Kommunikationssystem zur europaweiten, grenzüberschreitenden Marktüberwachung im Bereich von technischen Produkten) verwiesen <http://www.icsms.org>.

Termine

Ausführliche Informationen zu den Veranstaltungen befinden sich unter www.baua.de/term im Internet

27.04.2009

Betriebliches Praxisseminar zur Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

kirschke.erhard@baua.bund.de

Dortmund – 270,00 EUR inkl. Tagungspauschale und Mittagimbiss

29.04.2009

Das neue Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG): Inhalte – Ziele – praktische Umsetzung – Haftung

kirschke.erhard@baua.bund.de

Dortmund – 145,00 EUR inkl. Tagungspauschale und Mittagimbiss

29.04.2009

Gefährdungsbeurteilung – Erfahrungen, Hilfsmittel

thorke.regina@baua.bund.de

Dresden – kostenfrei

06.05.2009

Elektrische Sicherheit von Produkten

thorke.regina@baua.bund.de

Dresden – kostenfrei

13.05.2009

Instandhaltung in verfahrenstechnischen Anlagen

thorke.regina@baua.bund.de

Dresden – kostenfrei

03.06.2009 – 04.06.2009

Psychische Belastungen und Beanspruchungen

kirschke.erhard@baua.bund.de

Dortmund – 270,00 EUR inkl. Tagungspauschale und Mittagimbiss

09.06.2009, 10:00 – 16:00 Uhr

Psychologische Bewertung von Arbeitsbedingungen: Grundlagen, das Verfahren BASA und Software

thorke.regina@baua.bund.de

Dresden – kostenfrei

10.06.2009

Gebrauchstauglichkeit von Produkten

thorke.regina@baua.bund.de

Dresden – kostenfrei

15.06.2009

Maschinenrichtlinie und Betriebssicherheitsverordnung

kirschke.erhard@baua.bund.de

17.06.2009 – 18.06.2009

Gesundheit und Fitness: Treiber für Innovation und Produktivität

uwe.oppermann-brandenburg@volkswagen.de

Wolfsburg – 195,00 EUR (95,00 EUR für Studenten und Praktikanten)

Inkl. zwei Mittag- und Abendessen, Pausengetränke und Tagungsunterlagen

17.06.2009

Sichere Maschinen – Anforderungen an Maschinen beim Inverkehrbringen

thorke.regina@baua.bund.de

Dresden – kostenfrei

22.06.2009 – 26.06.2009

Weiterbildung zum Gesundheitsmanager im Betrieb

kirschke.erhard@baua.bund.de

Dortmund – 1.170,00 EUR

24.06.2009

Produkte für Ältere: Demografische und anthropometrische Anforderungen an das Produktdesign der Zukunft

thorke.regina@baua.bund.de

Dresden – kostenfrei

02.09.2009

Gefahrstofftag

thorke.regina@baua.bund.de

Dresden – kostenfrei

07.09.2009 – 09.09.2009

Rechtsfragen des Arbeitsschutzes – Arbeitsschutzrechtliche Pflichten und die Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

kirschke.erhard@baua.bund.de

Dortmund – 340,00 EUR inkl. Tagungspauschale und Mittagimbiss

28.09.2009 – 29.09.2009

Betriebliches Gesundheitsmanagement – Entwicklung und Optimierung

kirschke.erhard@baua.bund.de

Dortmund – 270,00 EUR inkl. Tagungspauschale und Mittagimbiss

30.09.2009, 13:00 – 16:00 Uhr

Arbeitsstättenverordnung – Aktuelles zum Regelwerk

thorke.regina@baua.bund.de

Dresden – kostenfrei

05.10.2009 – 06.10.2009

Psychische Belastungen und Beanspruchungen

kirschke.erhard@baua.bund.de

Dresden – 230,00 EUR

12.10.2009 – 16.10.2009

Weiterbildung zum Gesundheitsmanager im Betrieb

kirschke.erhard@baua.bund.de

Sulzbach – Rosenberg – 1.170,00 EUR

19.10.2009

Aktuelles zum Gefahrstoffrecht 2009

kirschke.erhard@baua.bund.de

Dortmund – 125,00 EUR

26.10.2009 – 27.10.2009

Betriebliches Praxisseminar zur Betriebssicherheitsverordnung

kirschke.erhard@baua.bund.de

Berlin – 230,00 EUR

28.10.2009

Das neue Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

kirschke.erhard@baua.bund.de

Berlin – 125,00 EUR

28.10.2009

Anwendung der Arbeitsstättenverordnung und der neuen Arbeitsstättenregeln auf Baustellen

thorke.regina@baua.bund.de

Dresden – kostenfrei

04.11.2009

Prozessorientierte Gefährdungsbeurteilung für Bauunternehmer und Handwerksbetriebe mit CASA – Bauen

gabriel.stephan@baua.bund.de

Dresden – kostenfrei

09.11.2009 – 13.11.2009

Weiterbildung zum Gesundheitsmanager im Betrieb (Grundkurs)
kirschke.erhard@baua.bund.de
 Berlin – 1.170,00 EUR

11.11.2009

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz an Arbeitsplätzen mit elektromagnetischen Feldern
kirschke.erhard@baua.bund.de
 Berlin – 125,00 EUR

11.11.2009

Messung und Beurteilung der Rutschhemmung von Fußböden
thorke.regina@baua.bund.de
 Dresden – kostenfrei

23.11.2009 – 25.11.2009

Maschinenrichtlinie (neue Fassung 2006/42/EG) und Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
kirschke.erhard@baua.bund.de
 Dortmund – 340,00 EUR inkl. Tagungspauschale und Mittagssimbiss

25.11.2009

Betriebssicherheitsverordnung
thorke.regina@baua.bund.de
 Dresden – kostenfrei

02.12.2009

Schutz vor optischer Strahlung – Entwicklungen aus Forschung und Regelsetzung
thorke.regina@baua.bund.de
 Dresden – kostenfrei

07.12.2009 – 09.12.2009

Weiterbildung zum Gesundheitsmanager im Betrieb (Aufbaukurs)
kirschke.erhard@baua.bund.de
 Sulzbach – Rosenberg – 980,00 EUR inkl. Software MIAS/ SusA (Personal Edition)

09.12.2009

Neue Regeln zur Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für zeitweilige Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen
thorke.regina@baua.bund.de
 Dresden – kostenfrei

Europäische Forschung im Arbeits- und Gesundheitsschutz Neue Satzung stärkt PEROSH



Vertreter der Partnerinstitute bei der Unterzeichnung in Dublin

■ (SK) Am 7. November 2008 trafen sich die Vertreter von 13 europäischen Arbeitsschutzinstituten in Dublin zur Unterzeichnung einer neuen Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Institute im Rahmen der Partnership for European Research in Occupational Safety and Health (PEROSH). Das bisherige Rahmenabkommen lief nach der Gründung von PEROSH im November 2003 aus. Mit diesem formalen Akt wurde die enge Zusammenarbeit der Partnerinstitute aus Deutschland (BAuA, BGIA), Polen (CIOP-PIB), Großbritannien (HSL), Frankreich (INRS), Spanien (INSHT), Italien (ISPESL), Dänemark (NRCWE), Belgien (PREVENT), Norwegen (STAMI), Niederlande (TNO), Finnland (FIOH) und der Tschechischen Republik (VUBP) erneut bekräftigt.

Mit dem Ziel, die europäische Forschung im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu stärken, werden in Zukunft die Kooperation bei und die Koordination von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten

stärker berücksichtigt. Dabei sollen auch gemeinsame F&E-Projekte entwickelt und ausgeführt werden. Die ersten gemeinsamen Projekte sind für 2009 geplant. Die neuen Aufgaben sollen durch einen PEROSH-Koordinator in Brüssel aktiv betreut werden.

Der bisherige Vorsitzende Palle Ørbæk vom National Research Centre for the Working Environment (NRCWE, Dänemark) wurde bei der Sitzung in seinem Amt bestätigt. Er hatte 2007 die Nachfolge von Hans-Jürgen Bieneck (BAuA) angetreten. Die neue PEROSH-Vereinbarung sieht zudem einen stellvertretenden Vorsitzenden vor. Didier Baptiste vom Institute National de Recherche et de Sécurité (INRS, Frankreich) wurde einstimmig gewählt.

Die europäische und internationale Zusammenarbeit wird immer wichtiger und dies auch im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Die BAuA hat bereits in der Vergangenheit diese Entwicklung aufgegriffen und wird sich zukünftig weiter im internationalen Rahmen einbringen.

Europäisches Projekt sucht Lösungsansätze und Handlungshilfen

Bestandsaufnahme zu Gewalt und Mobbing am Arbeitsplatz

■ (BW) Gewalt und psychische Risiken am Arbeitsplatz sind in den letzten Jahren verstärkt in den Fokus des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gerückt. Auch und gerade im europäischen Rahmen zeigt man sich sehr aufmerksam gegenüber diesen Gefährdungsformen. Eine Expertenabfrage zu neuen und wachsenden Risiken („emerging risks“) in der Arbeitswelt, die vom European Risk Observatory durchgeführt wurde, wies Gewalt und Mobbing, innerhalb der psychosozialen Risiken generell, als zunehmende, arbeitsschutzrelevante Gefährdungsformen aus. Folgerichtig erinnert auch die Entschließung des Europäischen Parlaments (15.01.2008) zur „Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007-2012“ daran, „dass Sicherheits- und Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz nicht auf körperliche Arbeit beschränkt sind“ und fordert, „den psychischen Risiken am Arbeitsplatz wie Stress, Belästigung und Mobbing sowie Gewalt mehr Beachtung zu schenken“.

Um hierfür den Wissens- und Datenhintergrund bereitzustellen, startete die EU innerhalb des Topic Centers Risikobeobachtung das Projekt P08-06 „Violence and bullying“, das den aktuellen Stand des Problembewusstseins und der Problembewältigung in den EU-Mitgliedstaaten erfassen soll.

Dazu fand sich eine Bearbeitergruppe zusammen, in der Arbeitsschutzinstitutionen zahlreicher EU-Länder vertreten sind. Die Projektleitung liegt beim finnischen Arbeitsschutzinstitut FIOH.

Im ersten Projektschritt wurde ein Fragebogen entwickelt, den die Focal Points der EU-Länder zur Beantwortung erhielten. Bei den Focal Points handelt es sich um die nationalen Kontaktstellen im Informationsnetzwerk der Europäischen Arbeits-

schutz-Agentur.) Die Fragebereiche bilden gleichzeitig die Schwerpunkte des künftigen Berichts:

- Nationale Vorschriftensetzung zur Gewalt und Mobbing
- Landesweite oder bereichsbezogene Programme bzw. Kampagnen in den letzten Jahren
- Verfügbare statistische Daten und Untersuchungen
- Ausprägung des Problembewusstseins, ggf. Gründe für mangelnde Beachtung des Problems
- Management auf Betriebsebene (Unternehmenspolicy, Leitfäden; Einbindung in die Gefährdungsbeurteilung; Aus- und Fortbildungsmaßnahmen)

Zusätzlich zu den Antworten der Focal Points recherchierten die Projektmitarbeiter weiterführende oder zusätzliche Informationen für die einzelnen europäischen Länder. Die Ergebnisse werden derzeit zu einem Gesamtbericht zusammengefasst.

Im Herbst 2009 soll der Bericht in Druckform und als Download auf der Internetseite der Europäischen Arbeitsschutz-Agentur (www.osha.europa.eu) verfügbar sein. Er wird in englischer Sprache veröffentlicht, aber die Partnerländer können ihn in ihre Landessprache übersetzen und weiterverwenden.

Als unterstützende Maßnahme zur Verbreitung sieht die Europäische Agentur neben der Bekanntgabe in ihrem Newsletter auch die Herausgabe eines speziellen Fact-Sheets vor. Des Weiteren ist für den Herbst 2009 ein EU-Workshop „Violence and harassment“ geplant, der auf hoher Ebene (Sozialpartner, Organisationen, Forschung) und mit den Fokus auf Arbeitssituationen und Präventionsansätzen die Probleme Gewalt und Mobbing diskutieren soll.

Die sich abzeichnenden Projektergebnisse bieten eine europaweite

Übersicht darüber, wie die einzelnen Länder an die Probleme von Gewalt und Mobbing am Arbeitsplatz herangehen, welche Lösungsansätze genutzt werden, welche Erfolge und welche Defizite es gibt. Damit hat der einzelne Nutzer die Möglichkeit, die Aktivitäten seines eigenen Bereiches vergleichend einzuordnen, Bestätigung und Anregungen zur Verbesserung – bis hin zu ganz praktischen Ideen für den Arbeitsschutz vor Ort zu finden.

SUGA 2007 veröffentlicht

Durch Unfälle bei der Arbeit starben 2007 in Deutschland so wenig Beschäftigte wie je zuvor. Insgesamt ereigneten sich 812 tödliche Arbeitsunfälle. Auch die Unfallquote je 1000 Vollarbeiter sank auf fast 28,1. Durch Arbeitsunfähigkeit fielen 2007 nach Schätzungen der BAuA insgesamt etwa 1,2 Millionen Erwerbsjahre aus. Die deutsche Volkswirtschaft verlor deshalb durch ausfallende Arbeitsproduktivität rund 73 Milliarden Euro an Bruttowertschöpfung.

Diese Zahlen präsentiert der Bericht zum Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2007 (SUGA), den die BAuA jährlich im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) erstellt. Neben den Zahlen zum Unfallgeschehen, Arbeitsunfähigkeit und zu Berufskrankheiten legt der SUGA 2007 einen Schwerpunkt auf die Sicherheit und Gesundheit der rund 4,2 Millionen Selbstständigen in Deutschland.

Der SUGA 2007 kann kostenlos über das Informationszentrum der BAuA bezogen werden. Als PDF-Datei befindet er sich auf der BAuA-Homepage unter der Adresse www.baua.de/suga.

Nationale Arbeitsschutzkonferenz

Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie gestartet

■ (HM) Bund, Länder und Unfallversicherungen haben am 15. Dezember 2008 eine gemeinsame Arbeitsschutzstrategie auf den Weg gebracht. Die drei für den Arbeitsschutz in Deutschland zuständigen Träger trafen sich in Berlin zur ersten Sitzung der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz. Beschlossen wurde eine gemeinsame Strategie zur Prävention von Arbeitsunfällen und berufsbedingten Erkrankungen, deren Programm bis zum Jahr 2012 laufen soll.

Die Strategie sieht drei Handlungsschwerpunkte vor. Erstens sollen die Arbeitsunfälle in den Branchen Bau- und Montagearbeiten, Logistik, Transport und Verkehr sowie in der Zeitarbeit reduziert werden. Zweitens sollen Muskel-Skelett-Erkrankungen bei Menschen mit Bürotätigkeiten sowie im Gesundheitsdienst vermindert werden und drittens das Risiko von Hauterkrankungen bei Feuchtarbeit sowie beim Umgang mit hautschädigenden Stoffen weiter zurückgedrängt werden.

Die Nationale Arbeitsschutzkonferenz wurde durch das am 5. November 2008 in Kraft getretene Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) eingerichtet. Die Konferenz setzt sich aus je drei Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, der Arbeitsschutzbehörden der Länder und der Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen. Sie wird beraten von je drei Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Das Arbeitsprogramm der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie wird von ihren Trägern gemeinsam und nach einheitlichen Grundsätzen ausgeführt. Präventionsmaßnahmen in Betrieben sowie Aktivitäten in der Öffentlichkeit werden untereinander abgestimmt. Für die Erfolgskontrolle des Programms ist eine wissenschaftliche Evaluation vorgesehen.

Die NAK wird organisatorisch und fachlich durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die dauerhaft bei der BAuA am Standort Berlin eingerichtet ist.

Die enorme Bedeutung der NAK machte bei ihrer Eröffnung Dr. Cornelia Fischer, Ministerialdirektorin im BMAS, in Vertretung des kurzfristig verhinderten Staatssekretärs Scheele deutlich. Sie betonte den Paradigmenwechsel im deutschen Arbeitsschutz durch die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie: „Die NAK zielt nicht mehr nur auf gegenseitige Information, sondern auf echte inhaltliche Kooperation, so ist es vereinbart.“ Das Erreichen der Ziele der GDA sei politisch und volkswirtschaftlich bedeutsam, so Fischer, und habe für die Betriebe einen großen ökonomischen Nutzen; vor allem aber nutze es den betroffenen Beschäftigten und ihren Familien. „Drei-plus-Zwei können es besser schaffen als jeder für sich alleine.“

Der Bund, die Bundesländer und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung hatten bereits im November 2007 auf der Grundlage internationaler und europäischer Vorgaben eine gemeinsame, bundesweit geltende Arbeitsschutzstrategie vereinbart. Ein Kernelement der Vereinbarung war auch die Verbesserung des Zusammenwirkens der staatlichen Arbeitsschutzbehörden und der Unfallversicherungsträger, etwa im Hinblick auf eine abgestimmte, arbeitsteilige Überwachungs- und Beratungstätigkeit sowie eine gleichwertige Umsetzung von Arbeitsschutzvorschriften. Sie sollte zugleich wichtige Beiträge zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, zur nachhaltigen Entwicklung der Volkswirtschaft und zur Stabilität der sozialen Sicherungssysteme liefern.

Mit der Konstituierung der NAK geht das bisher bestehende LASI/ UVT/ BMAS - Spitzengespräch, in dem sich die obersten Arbeitsschutzbehörden

der Bundesländer, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die gesetzliche Unfallversicherung über grundsätzliche Fragestellungen des deutschen Arbeitsschutzes abgestimmt haben, in der neuen Kooperationsstruktur auf.

Die Umsetzung der GDA-Arbeitsprogramme geschieht in elf bundesweit einheitlichen Arbeitsprogrammen. Die Leiterinnen und Leiter der Programme lenken die Teilprojekte und Aktivitäten überregional, achten auf die Umsetzung der Projektpläne und sorgen für die Erreichung der gesetzten Ziele.

11 GDA-Arbeitsprogramme

- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Bau- und Montagearbeiten
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Zeitarbeit
- Sicher fahren und transportieren (innerbetrieblich und öffentlich)
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Pflege
- Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro
- Gesundheitsschutz bei Feuchtarbeit und Tätigkeiten mit hautschädigenden Stoffen
- Sensibilisierung zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz in Schulen
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei einseitig belastenden und bewegungsarmen Tätigkeiten an Produktionsarbeitsplätzen in der Ernährungsindustrie
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei einseitig belastenden und bewegungsarmen Tätigkeiten an Produktionsarbeitsplätzen im Bereich feinmechanischer Montierertätigkeiten
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei einseitig belastenden und bewegungsarmen Tätigkeiten in der Gastronomie und Hotellerie
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei einseitig belastenden und bewegungsarmen Tätigkeiten bei der Personenbeförderung im ÖPNV

Prämierung durch den Bundesarbeitsminister: INQA ist stolz auf Deutschlands Beste Arbeitgeber 2009

■ (AE / PF) „Meine Arbeit hat eine besondere Bedeutung für mich und ist nicht einfach nur ein Job“, „Hier wird der Mensch bei seiner Stärke abgeholt, gefördert und motiviert“, „Besondere Ereignisse werden bei uns gefeiert“ - diese Stimmen gehören zu Beschäftigten, die mit Fug und Recht behaupten können: Ich arbeite bei einem von Deutschlands besten Arbeitgebern. Hauptgewinner sind die IT-Beratung Consol Software, der Finanzdienstleister impuls Finanzmanagement und die Techniker Krankenkasse. Insgesamt wurden 100 Unternehmen aller Größenklassen, Branchen und Regionen für ihre besondere Qualität und Attraktivität als Arbeitgeber geehrt. Die Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) ist Partner des seit 2002 jährlich durchgeführten Great Place to Work Wettbewerbs.

„Gute Arbeit und gute Arbeitgeber sind ein Zukunftsmodell, das unsere Volkswirtschaft stärker machen wird“, betonte Bundesarbeitsminister Olaf Scholz. „Es zeigt sich gerade jetzt in der Krise, wie wichtig das Miteinander und der Zusammenhalt in den Betrieben – aber auch zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften ist. Die Preisträger zeigen eindrucksvoll, dass sich eine gute Führung, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Unterstützung und Wertschätzung entgegenbringt, auch wirtschaftlich auszahlt“, so Scholz weiter.

Auch für INQA-Geschäftsführerin Christa Sedlatschek hat die Wirtschafts- und Finanzkrise die öffentliche Signalwirkung des Wettbewerbs noch verstärkt: „Gerade in Krisenzeiten lohnen Investitionen in die Arbeitsplatzkultur. Deutschlands beste Arbeitgeber zeigen wie es geht und ihr Erfolg wird Ansporn für andere

Unternehmen sein. Nur mit qualifizierten und motivierten Mitarbeitern werden die Betriebe die Krise meistern und zukunftsfähig bleiben.“

Studie und Wettbewerb basieren auf einer ausführlichen, anonymen Befragung von mehr als 56.000 Beschäftigten der teilnehmenden Unternehmen zu zentralen Arbeitsplatzthemen wie Führung, Zusammenarbeit, berufliche Entwicklung, Vergütung und der allgemeinen Zufriedenheit mit dem Arbeitsplatz. Außerdem wurde die Qualität der Maßnahmen und Programme der Personalarbeit der Unternehmen eingehend untersucht. Als „great place to work“ gilt ein Arbeitsplatz, an dem als Mitarbeiter denen vertraut, für die man arbeitet, stolz auf das ist, was man tut und Freude hat an der Zusammenarbeit mit anderen.

Einige Wochen vor der branchenübergreifenden Prämierung hatte bereits im Rahmen eines gesonderten Wettbewerbs die Ehrung von Deutschlands besten Arbeitgebern im Gesundheitswesen stattgefunden. Daraus gingen der Caritasverband Olpe sowie das Pflegezentrum Steinhelm „Mainterrasse“ in ihren Größenklassen als Sieger hervor.

Das Engagement und den Ideenreichtum der Betriebe in den Fokus zu rücken war den Wettbewerbsausrichtern dabei ein besonderes Anliegen: „Das Gesundheitswesen ist ein wichtiger Zukunftsmarkt. Gerade in Deutschland sind jedoch ein beginnender Fachkräftemangel, hohe arbeitsbedingte Fehlzeiten und ein überdurchschnittlich niedriges Alter beim Berufsausstieg zu verzeichnen. Dem müssen wir mit vereinten Kräften entgegenwirken – nicht zuletzt durch diesen Wettbewerb“, unterstreicht Christa Sedlatschek.

Anmeldungen zu den Great-Place-to-Work-Wettbewerben des Jahres 2010 sind ab sofort möglich unter:

www.greatplacetowork.de

Impressum

Herausgeber:
Bundesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin (BAuA)

Friedrich-Henkel-Weg 1-25
44149 Dortmund
Telefon: 02 31/90 71 23 65
Telefax: 02 31/90 71 23 62

E-Mail presse@baua.bund.de
Internet <http://www.baua.de>

Verantwortlich:
Dr. Ulrich Zumdick
Redaktion:
Jörg Feldmann
Layout:
Rainer Klemm

Autoren:
(MN) Michael Niehaus
(BW) Barbara Weißgerber
(SK) Simon Kaluza
(HM) Hellmer Nettlau
(PF) Pascal Frai
(AE) Alexander Erbach
(MR) Monika Röttgen

Druck:
Lausitzer Druck- und Verlagshaus GmbH
Töpferstraße 35, 02625 Bautzen
info@ldv-bautzen.de

„baua: Aktuell“ erscheint vierteljährlich.
Der Bezug ist kostenlos.

Die Zustellung erfolgt auf dem Postweg und als Beilage in Fachzeitschriften.
Nachdruck – auch auszugsweise erwünscht, aber nur mit Quellenangabe gestattet.

ISSN 0177-3062

Gedruckt auf Recyclingpapier,
hergestellt aus 100% Altpapier.

Redaktionsschluss
für die Ausgabe 2/09: 15.05.2009

Viel sagen ohne Worte

„Dialog im Stillen“

■ (MR) Sie entführt in eine Welt
■ der Stille, die voller Dialog ist: Die interaktive Schau „Dialog im Stillen“ steht nun in Dortmund.

Seit 1. März bis zum 29. August 2009 zeigt die DASA Erlebnisräume zur nonverbalen Kommunikation. Konzipiert von Ausstellungsgestalterin Orna Cohen und Sozialunternehmer Dr. Andreas Heinecke macht das Publikum eine neue Erfahrung: ohne gesprochene Worte reden zu können.

Gehörlose Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen die mit Schallschutz ausgestatteten DASA-Besucher in kleinen Gruppen durch Räume, in denen es keine Geräusche gibt. In jeder neuen Szenerie heißt es: Augen auf! Denn der gehörlose Guide macht vor, was Mimik und Gestik ausdrücken können. Die Besucher erlernen Handzeichen, experimentieren mit ihrem Gesichtsausdruck und üben sich in Körper- und Gebärdensprache. Der Höhepunkt: In einer Bar mit den neu erworbenen Kenntnissen ein Getränk bestellen.

Ohne eigenes Mitmachen funktioniert der Dialog nicht. So gewinnt das Publikum am Ende seiner Reise in die Stille neue Möglichkeiten der Verständigung. Gesicht und Hände sprechen eine lebendige Sprache.

Einblick in eine faszinierende Sprachkultur

„Die Ausstellung möchte einen Einblick in die faszinierende Sprachkultur von Gehörlosen geben und Vorurteile abbauen“, so Ideengeber Andreas Heinecke. „Dialog im Stillen“ führt Menschen zusammen, die unterschiedliche Sprachformen benutzen. Gewollt ist ein Rollentausch: Hörende Menschen werden aus ihrer gewohnten Art der Kommunikation heraus gelöst. Die Gehörlosen, die aufgrund ihrer Sprachkompetenz und Lebenserfahrung kommunikativ überlegen sind, werden zu Botschaftern einer Kultur ohne Geräusche, die keineswegs ärmer, sondern anders ist.

„Dialog im Stillen“ baut auf Heineckes weltweitem Erfolg mit „Dialog im Dunkeln“ auf, einer Installation, in der blinde Mitarbeiter die sehenden Besucher durch komplett abgedunkelte Räume führen. Seit 1997 gibt es das Konzept der Ausstellung „Dialog im Stillen“, die bislang weltweit in neun Städten zu erleben war. Zuletzt stand die Ausstellung im schleswig-holsteinischen Rendsburg. In Nordrhein-Westfalen ist die DASA ihr einziger Standort. Sie steht dort unter Schirmherrschaft von Karin Evers-Meyer, MdB, Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen.



Nonverbale Kommunikation in der Arbeitswelt

Menschen können nicht nicht kommunizieren. Im Berufsleben spielt die Sprache ohne Worte oft eine entscheidende Rolle. Ob Polizist, Pflegekraft oder Personalchefin: Die Macht der Körpersprache ist groß und prägt viele Arbeitswelten. Daher ist die DASA ein geeigneter Ort für „Dialog im Stillen“. Im Rahmen des Begleitprogramms zur Ausstellung bietet sie für Personalverantwortliche ein jeweils dreistündiges Seminar zur nonverbalen Kommunikation an.

Kommunikationstraining und Teambildung

25. und 26. Juni 2009

Grenzerfahrung „Kommunikation in der Stille“: Im Rahmen eines Business Trainings mit Jurist und Hörgeschädigtenpädagoge Dr. Ulrich Hase erleben die Teilnehmer, wie der Verlust eines Sinnes neue Ressourcen und Potenziale aktiviert. Wie Kommunikation ohne gesprochene Worte funktioniert, wie sie zur Teambildung beiträgt und wie sie sich in den beruflichen Alltag integrieren lässt, vermittelt das Seminar.

Max. 24 Personen

Kosten: 1.900 EUR

Dauer: 3 Stunden

Anmeldung im DASA-Terminbüro (0231-9071-2645)

Hinweise für den Ausstellungsbesuch

Um ein möglichst intensives Ausstellungserlebnis zu garantieren, kann man die Ausstellung nur in einer Gruppe von bis zu 12 Personen geführt besuchen. Die Führungen werden im 15-Minuten-Takt angeboten. Eine Tour dauert ca. 60 Minuten. Kinder können die Ausstellung ab dem 8. Lebensjahr besuchen. Es gelten gesonderte Eintrittspreise. Eine telefonische Reservierung über das DASA-Terminbüro (0231-9071-2645) ist erforderlich.

Geöffnet: dienstags bis samstags, 9 bis 17 Uhr, sonntags 10 bis 17 Uhr

Mehr unter www.dialog-im-stillen.de